

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
StAs24-01414.51/8123

Dresden, 24. März 2016

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Franziska Schubert,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 6/4386
Thema: Überprüfung der Anpassung der SächsFLüAG-Pauschale**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung: Im Auftrag der Staatsregierung wird aktuell die Höhe der den Kommunen zu erstattenden Beträge für die Unterbringung von Flüchtlingen überprüft. Hierzu wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches in Zusammenarbeit mit den Kommunen und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag erarbeitet werden soll“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie lautet der (genaue und vollständige) Wortlaut des Gutachtenauftrages, welches wann durch wen dem SMF, der Staatsregierung, dem Landtag und/oder der Öffentlichkeit vorgestellt wird?

Frage 2:

Inwieweit werden nach welchem Verfahren (Spitzabrechnung, Vorgabe von welchen Kostengruppen u.a.) die tatsächlichen, für die Unterbringung von Flüchtlingen erforderlichen Kosten a.) für jede einzelne als untere Unterbringungsbehörde zuständige sächsische Kommune, und/oder b.) unterschieden nach Landkreisen, Kreisfreien Städten, Ballungsräumen oder welchen sonstigen Kategorien von Kommunen ermittelt?

Frage 3:

Welche Kosten der Kommunen (Personal- und Verwaltungskosten, Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung und Erwerb von Liegenschaften etc.) und welche besonderen (ggf. für Landkreise und Kreisfreien Städte unterschiedlichen) Rahmenbedingungen (z.B. höheres Mietpreinsniveau in Ballungsräumen, Erschöpfung des Mietwohnungsmarktes o.ä.) werden der Bemessung der Erstattungspauschale nach

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanzbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.



SächsFlüAG und/oder sonstigen (Investitions-)pauschalen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen erhoben und wie bei der Bildung von Pauschalen berücksichtigt bzw. welche werden nicht erhoben und nicht berücksichtigt? (Bitte vollständige Aufzählung!)

Frage 4:

Inwieweit werden Folgekosten der Kommunen (Abschreibungen, freiwillige Leistungen u.a.) erhoben und jeweils wie berücksichtigt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Es wird auf die als Anlage beigefügte Aufgabenbeschreibung vom 27. Oktober 2015 verwiesen. Wie bereits im Bericht der Staatsregierung zu Ziffer II.6 des Entschließungsantrages der CDU-Fraktion und SPD-Fraktion (Drs.-Nr. 6/2581) ausgeführt, wird der Landtag über das Ergebnis der Evaluation informiert.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung seitens der Sächsischen Staatsregierung abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 Sächsische Verfassung (SächsVerf) kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schließt einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung ein. Hierzu gehören sämtliche internen Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie Planungen innerhalb der Staatsregierung, die der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen (SächsVerfGH, Urteil vom 23. April 2008, Vf. 87-I-06). Der Landtag hat keine Befugnisse, in laufende Entscheidungsprozesse einzugreifen.

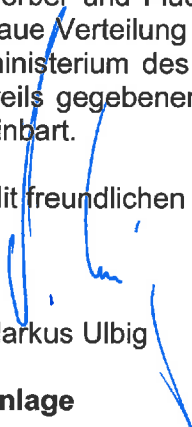
Gemessen daran berührt die Frage den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, da der regierungsinterne Meinungsfindungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Das in Auftrag gegebene Gutachten dient der Vorbereitung der Entscheidung der Staatsregierung im Hinblick auf die Frage der Auskömmlichkeit der Höhe der nach § 10 Abs. 1 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) den Landkreisen und Kreisfreien Städten gewährten Kostenerstattungspauschale. Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse der Abgeordneten an der Beantwortung ihrer Fragen und dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichsschutz ergibt nicht, dass die Frage zu beantworten ist. Sobald das Gutachten dem Sächsischen Staatsministerium des Innern als Auftraggeber vorliegt, wird es unverzüglich in den regierungsinternen Willensbildungsprozess eingehen. Darüber, wann und durch wen die Entscheidung der Staatsregierung und das Gutachten dem Landtag und der Öffentlichkeit vorgestellt wird, wird sodann entschieden.

Frage 5:

Inwieweit wird seitens der Staatsregierung Handlungsbedarf gesehen, die Kommunen vom Prognoserisiko hinsichtlich der zu schaffenden Unterbringungskapazitäten zu entlasten, wenn die tatsächlich zugewiesenen Flüchtlingszahlen von der vom Land zu verantwortenden Prognose abweichen?

Nach § 44 Abs. 2 Asylgesetz teilt das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle (regelmäßig ist das das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) den Ländern monatlich die Zahl der Zugänge von Asylbegehrenden, die voraussichtliche Entwicklung und den voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen mit. Die Unterrichtungspflicht des Bundes ist die Grundlage für die hierauf aufbauenden Planungen der Bundesländer. Für das Jahr 2016 gibt es bislang keine Prognose des Bundes. In der Sitzung des Lenkungsausschuss Asyl vom 15. Januar 2016 haben die Beteiligten (darunter auch Vertreter der kommunalen Seite) den Beschluss gefasst, dass zunächst für die weiteren Planungen davon auszugehen ist, dass im Jahr 2016 ca. 51.000 Asylbewerber und Flüchtlinge im Freistaat Sachsen eintreffen werden. Bei Zugrundelegung dieser Annahme wären rein rechnerisch wöchentlich ca. 1.000 Asylbewerber und Flüchtlinge an die unteren Unterbringungsbehörden zu verteilen. Die genaue Verteilung wird im Rahmen von Gesprächen zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und den Kommunalen Landesverbänden erörtert und den jeweils gegebenen Umständen regelmäßig angepasst. Hierzu wurde ein Verfahren vereinbart.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig

Anlage

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Hr. Becker, Hr. Fröhlich

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3241
Telefax +49 351 564-3249

Michael.Becker@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-1353.70/109

Dresden, 27. Oktober 2015

Evaluierung der Kostenpauschale nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) auf der Grundlage eines Pauschalersatzungssystems

Aufgabenbeschreibung einer Gutachtenerstellung zur Evaluierung der Pauschale

Sehr geehrte

die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden durch die Landkreise und Kreisfreien Städte erbracht. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) erstattet der Freistaat Sachsen den Landkreisen und Kreisfreien Städten für die im Rahmen der Aufnahme und Unterbringung der in § 5 Nr. 1 bis 3, 5 und 7 SächsFlüAG genannten Ausländer entstehenden Kosten eine Pauschale in Höhe von derzeit 1.900 EUR je Person und Vierteljahr. Aufgrund des starken Anstiegs der Asylbewerberzahlen soll diese Pauschale erneut evaluiert werden. Dafür soll ein Gutachten in Auftrag gegeben werden. Ein Gutachten von Herrn Prof. Dr. Lenk aus dem Jahre 2014 für den Zeitraum bis 2013 liegt bereits vor.

Aufgabenstellung:

Das Gutachten soll aufzeigen, in welcher Spanne sich die Anpassung der Pauschale bewegen muss, um für die Landkreise und Kreisfreien Städte einen entsprechenden Kostenausgleich im Sinne des Art. 85 Abs. 2 Sächsische Verfassung darzustellen, wobei das Gutachten auf dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Lenk aufbaut, jedoch maßgeblich auf die folgenden Punkte eingehen soll:

Empirische Untersuchung:

Zunächst soll die Kostenentwicklung in den Landkreisen und Kreisfreien Städten vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014 auf der Grundlage der Asylbewerberleistungsstatistik und der Jahresrechnungsstatistik (soweit vorliegend) umfassend dargestellt und bewertet werden. Die Jahresrechnungsstatistik wird insbesondere für die Verwaltungs- und Unterbringungskosten sowie die Investitionsausgaben relevant. Außerdem ist für die Aufdeckung der internen Verrechnung eine gesonderte Erhebung erforderlich.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Aufbauend darauf soll eine aktualisierte Betrachtung aller Kosten möglichst zum Stichtag 31. Dezember 2015 vorgenommen werden und auf dieser Datenbasis die derzeit gewährte Kostenpauschale in Höhe von 7.600 EUR/Jahr/Leistungsempfänger überprüft werden. Die Daten sind vom Gutachter bei den für die Unterbringung zuständigen Landkreisen und Kreisfreien Städten (Unterbringungsbehörden) auf vom Gutachter zu bestimmende, geeignete Weise zu erheben und in die Auswertung miteinzubeziehen. Dabei ist eine Sondererhebung des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen nach § 11 des Sächsischen Statistikgesetzes als eine Erhebungsmethode zu erwägen. Die Kosten sollen auf der Basis der zur Verfügung gestellten Daten für die Folgejahre fortgerechnet werden. Dabei ist zugrunde zu legen, dass den Landkreisen und Kreisfreien Städten auf Einwohnerbasis in 2015 und 2016 für die Betreuung und Unterbringung von Asylbewerbern für das Jahr 2015 30 Mio. Euro (Erhöhung um 13. Mio Euro für 2015) und für das Jahr 2016 30 Mio. Euro pauschal vom Freistaat Sachsen bereitgestellt werden sollen. Die in 2016 bereitgestellten Mittel werden auf Basis des Evaluationsgutachtens mit der Zielsetzung einer auskömmlichen Finanzierung unter Berücksichtigung von ggf. bereitgestellten Bundesmitteln abgerechnet. Dies erfolgt im Zusammenhang mit dem Haushalt 2017. Das Gutachten soll Vorschläge zu einem Abrechnungsmodus machen.

Das Gutachten soll neben den sachgerecht pauschalierten Kostensteigerungen auch Vorschläge vorsehen, wie der nachhaltigen Kosteneffizienz, der sich teilweise sehr dynamisch entwickelten Ausgabenblöcke, konzeptionell Rechnung getragen werden kann.

Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Pauschale (z.B. Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz) sind zu berücksichtigen.

Das Gutachten soll weiterhin eine Darstellung der Ausgleichssysteme in den einschlägigen Flüchtlingsaufnahmegesetzen der 12 Flächenländer enthalten. Das sächsische pauschale Ausgleichssystem soll dabei in die Darstellung einfließen, mit den übrigen Ausgleichssystemen verglichen und in diesem Kontext bewertet werden können.

Schließlich sind durch den Gutachter jeweils die Vor- bzw. Nachteile der Pauschalersatzung und einer Spitzabrechnung darzustellen und gegeneinander abzuwägen. Dabei sind auch Vorschläge zu machen, wie Kostensteigerungen im Rahmen eines Pauschalausgleichs sachgerecht ex ante berücksichtigt werden können.

Zeitschiene:

Ein erster Zwischenbericht soll dem Auftraggeber Anfang Dezember 2015 vorgelegt und mit ihm beraten werden. Der Gutachter wird in diesem Zusammenhang von einer Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (Referatsleiter), des Sächsischen Staatsministeriums des Innern sowie Vertretern der kommunalen Spitzenverbände zusammensetzt, begleitet und unterstützt werden.

Die Endfassung des Gutachtens und das erhobene Datenmaterial sind in elektronischer und als Papierfassung spätestens im April 2016 zu übergeben. In der Anlage sind das Sächsische Flüchtlingsaufnahmegesetz und das Gutachten des Herrn Prof. Dr. Lenk aus dem Jahre 2014 (dieses nur zur Verwendung im Rahmen der Angebotsprüfung) beigelegt.

Wir bitten, bis zum 4. November 2015 ein Angebot abzugeben.

Für Rückfragen steht Ihnen der Leiter des Sachgebiets Ausländerangelegenheiten und Staatsangehörigkeit in der Stabsstelle Asyl des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, Herr Reinhard Boos, Telefon: 0351/5643240 und E-Mail: Reinhard.Boos@smi.sachsen.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Diedrichs
Leiter Stabsstelle Asyl

Anlage: 4
